

## DAV Belgien, Niederlande und Luxemburg: „Holdinggesellschaften in Benelux und Deutschland – ein Ländervergleich“ am 8.11.2018 in Köln

Prof. Dr. Axel Cordewener und Sabrina Schmidbaur\*

Am 8.11.2018 fand in Köln das erste gemeinsame Tagesseminar der Deutschen Anwaltvereine Belgien, Niederlande und Luxemburg statt, welches sich mit der gesellschafts- und steuerrechtlichen Behandlung von Holdinggesellschaften in den Benelux-Staaten und in Deutschland befasste. Die Wirtschaftskanzlei GÖRG hatte hierfür freundlicherweise ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und Rechtsanwalt *Michael Jürgen Werner* (Norton Rose Fulbright, Brüssel), der Präsident des Ende 2015 gegründeten DAV Belgien, konnte ca. 50 Teilnehmer und Referenten aus den Benelux-Staaten wie auch aus ganz Deutschland in der Domstadt begrüßen. Das Seminar umfasste je zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsmodule, in denen jeweils Fachvertreter aller vier Länder auf Deutsch referierten. Jedes Modul endete mit einer offenen Paneldiskussion, in der die Vor- und Nachteile sowie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Länder beleuchtet und auch Fragen der Seminarteilnehmer beantwortet wurden.

### Modul 1: Gründung von Holdinggesellschaften

Das erste Modul beschäftigte sich aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ua mit dem Zweck der Errichtung von Holdingstrukturen, mit verschiedenen Holdingformen und den zu beachtenden Gründungsformalitäten. Rechtsanwältin *Laura Sproten, LL.M.* (Kocks & Partners, Brüssel) stellte insbesondere die Vor- und Nachteile von Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften in Belgien dar und verglich die belgische GmbH (*société privée à responsabilité limitée/SPRL* bzw. *besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/BVBA*) mit der belgischen AG (*société anonyme/SA* bzw. *naamloze vennootschap/NV*).

Rechtsanwalt, Avocat und Solicitor *Joram Moyal* (Moyal & Simon, Luxemburg) erläuterte die Anforderungen an die Gründung von Holdinggesellschaften in Luxemburg. Diese sind bzgl. ihres Steuerstatus typischerweise als SPF (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*) oder Soparfi (*Société de Participations Financières*) und von der Gesellschaftsform her als AG (*Société anonyme*) oder GmbH (*Société à responsabilité limitée*) organisiert. Ein spezielles Praxisproblem bei der Gesellschaftsgründung besteht darin, dass ein Bankkonto für die Gesellschaft zwingend vor der eigentlichen Gründung eröffnet werden muss, was generell sehr zeitintensiv ist.

Für die Niederlande berichtete notaris *Matthijs van Rozen* (Kienhuis Hoving, Enschede), dass die BV (*besloten vennootschap*) die gängigste Rechtsform für eine Holdinggesellschaft darstellt, während die Verwendung einer NV (*naamloze vennootschap*) oder einer Genossenschaft (*coöperatie*) deutlich seltener ist. Für die Gründung einer BV ist kein gesetzliches Mindestkapital mehr erforderlich.

Von deutscher Perspektive wies Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Adalbert Rödding, LL.M.* (GÖRG Rechts-

26 

Cordewener/Schmidbaur: DAV Belgien, Niederlande und Luxemburg: „Holdinggesellschaften in Benelux und Deutschland – ein Ländervergleich“ am 8.11.2018 in Köln (IStR 2019, 25)

anwälte, Köln) darauf hin, dass als Rechtsformen für eine Holdinggesellschaft sowohl Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH sowie die *Societas Europaea*) als auch Personengesellschaften (OHG, GbR, KG) in Betracht kommen. Neben den jeweiligen Gründungsformalitäten stellte er auch die Möglichkeiten der Übertragung von Beteiligungen auf eine Holding durch rein schuldrechtliche Kaufvorgänge und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (idR offene Einlagen) dar.

### Modul 2: Besteuerung von Holdinggesellschaften

Im zweiten Modul ging es vor allem um allgemeine steuerliche Aspekte in Deutschland und den Benelux-Staaten mit Bedeutung für Holdinggesellschaften (wie etwa die Körperschaftsteuersätze und die Veranlagungsverfahren), aber auch um Einzelfragen zu Steuerbefreiungen und Abschreibungen sowie die Behandlung von Dividenden und Zinsen.

Rechtsanwalt und Steuerberater *Wolfgang Oepen, LL.M.* (KPMG, Brüssel) erläuterte die seit 2017 stattfindende große Steuerreform in Belgien und wies insbesondere auf die voraussichtlich ab 2019 in Kraft tretende Zinsschranke sowie die ebenfalls ab dem kommenden Jahr erstmalig mögliche Gruppenbesteuerung hin. Es gibt ansonsten aber kein Sonderbesteuerungsregime für Holdinggesellschaften.

Gemäß den Ausführungen von belastingadviseur *Eric van Nugteren* (Van Nugteren B.V., Enschede) existiert in den Niederlanden ebenfalls kein Sonderbesteuerungsregime für Holdinggesellschaften, doch ist auch dort im Rahmen der derzeit andauernden Steuerreform ab 2019 eine Zinsschranke geplant. Beachtenswert ist für die laufende Besteuerung, dass Steuervorauszahlungen nicht obligatorisch sind, aber vor dem 1. Mai eines jeden Jahres beantragt werden müssen; ansonsten droht eine Verzinsung iHv 8 %.

Abogado und Avocat *Raquel Guevara* (Norton Rose Fulbright, Luxemburg) erläuterte das luxemburgische Schachtelprivileg für Dividenden und die ab 2018 anwendbare OECD-konforme Steuerbefreiung für Einkünfte aus Intellectual Property Rights. Zudem wies sie auf zahlreiche Neuerungen durch die anstehende Steuerreform hin, so etwa die ab 2019 vorgesehene Zinsschranke und Hinzurechnungsbesteuerung und die ab 2020 geplante Wegzugsbesteuerung sowie auch die zukünftigen Regelungen gegen hybride Gestaltungen.

Zur Abrundung legte Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Adalbert Rödding, LL.M.* dar, dass auch Deutschland kein Sonderbesteuerungsregime für Holdinggesellschaften kennt. Er stellte insbesondere die hierzulande schon seit längerem bestehende Zinsschranke vor und wies diesbzgl. auch auf die starke verfassungsrechtliche Kritik hin.

### **Modul 3: Holdings im internationalen Umfeld (I)**

Nach dem gemeinsamen Mittagessen konzentrierte sich der Nachmittag der Veranstaltung auf die internationalen Aspekte von Holdinggesellschaften. Im Fokus standen dabei vor allem EU-rechtliche Vorgaben für die grenzüberschreitende Besteuerung sowie auch die Möglichkeiten der Nichtanerkennung von Holdingstrukturen durch nationale Steuerbehörden im Rahmen von Antimissbrauchs-Regelungen.

Rechtsanwalt *Prof. Dr. Axel Cordewener, LL.M.* (Universität Leuven und Flick Gocke Schaumburg, Bonn) verdeutlichte dabei zunächst den allgemeinen primärrechtlichen Rahmen der EU-Grundfreiheiten für „inbound“- und „outbound“-Investitionen sowie die spezifischen sekundärrechtlichen Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie 2011/96/EU, der Zins-/Lizenzgebühren-Richtlinie 2003/49/EG sowie der in Teilbereichen ab 2019 relevanten „Anti-BEPS“-Richtlinie 2016/1164 (Anti-Tax Avoidance Directive = ATAD). Anschließend stellte er die Umsetzung dieser Vorgaben in Belgien mit Blick auf Dividenden sowie Zinsen und Lizenzgebühren dar und wies darauf hin, dass dort für den Bereich der Steuerbefreiung von Dividenden sowohl im „inbound“- wie auch im „outbound“-Fall eine Anti-Missbrauchsbestimmung gilt. Zudem kennt Belgien zwar seit einigen Jahren eine Art Durchgriffsbesteuerung durch bestimmte ausländische „juristische Konstruktionen“ vor allem für den Bereich der Einkommensteuer (sog. „cayman tax“), verfügte aber im Körperschaftsteuerrecht noch nicht über eine echte Hinzurechnungsbesteuerung bzgl. der von einer Auslandsgesellschaft erzielten Einkünfte beim Inlandsgesellschafter; diese wird jedoch nun ab 2019 eingeführt.

Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Adalbert Rödding, LL.M.* betrachtete sodann die Rechtslage in Deutschland. Für „inbound“-Investitionen stellte er insbesondere die Anti-Missbrauchsnorm des § 50d Abs. 3 EStG sowie deren aktuelle EU-rechtliche Problematik (einschließlich der Reaktion des deutschen BMF) vor und ging dann auf das vom BFH entschärfte Problem der sog. Schachtelstrafe nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG bei der Veräußerung von Inlandsbeteiligungen ein. Letzteres Problem adressierte er auch spiegelbildlich für „outbound“-Investitionen, bevor er die schon seit 1972 geltende Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) und deren Anpassung anlässlich der ATAD besprach.

Belastingadviseur *Joost van Helvoirt* (Loyens & Loeff, Rotterdam) erläuterte für „inbound“-Investitionen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der niederländischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden unter Berücksichtigung der am 1.1.2018 in Kraft getretenen Anti-Missbrauchs Klausel und wies auf die möglicherweise ab 2021 für beschränkt Steuerpflichtige drohende Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren hin. Zudem stellte er die für „outbound“-Aktivitäten ab 2019 zu beachtende Hinzurechnungsbesteuerung kritisch dar.

Abschließend skizzierte Rechtsanwalt und Avocat *Mario Di Stefano* (DSM, Luxemburg) das Schachtelprivileg einer luxemburgischen Soparfi für Dividenden und Veräußerungsgewinne sowie auch die Voraussetzungen für die Befreiung einer ausländischen Muttergesellschaft von der Quellen- und der Vermögensteuer. Er äußerte sich kritisch zu den Bestimmungen der Missbrauchs bekämpfung und zum Gesetzesentwurf für die ATAD-Umsetzung in Luxemburg.

## Modul 4: Holdings im internationalen Umfeld (II)

Das letzte Modul der Veranstaltung adressierte eine Reihe von Spezialfragen bzgl. des internationalen Umfelds von Holdinggesellschaften wie etwa Verrechnungspreise, die Verlagerung in EU-/EWR- und Drittstaaten (Formalien/

27 

Cordewener/Schmidbaur: DAV Belgien, Niederlande und Luxemburg: „Holdinggesellschaften in Benelux und Deutschland – ein Ländervergleich“ am 8.11.2018 in Köln (IStR 2019, 25)

Wegzugsbesteuerung) sowie die Auflösung und den Verkauf von Holdinggesellschaften.

Für Belgien berichtete Rechtsanwalt und Steuerberater *Wolfgang Oepen, LL.M.* über die seit 2016 kodifizierten Verrechnungspreis-Dokumentationspflichten und die Möglichkeit eines Advanced Pricing Agreement (APA). Ab 2019 findet eine steuerliche Wertaufstockung bei Immigration oder Überführung nach Belgien statt, und bereits seit 2018 gelten neue Vorschriften zur Kapitalherabsetzung.

Aus deutscher Sicht legte Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Jochen Bahns* (Flick Gocke Schaumburg, Bonn) die für Verrechnungspreise geltenden Dokumentationspflichten dar und diskutierte anhand zweier beim BFH anhängiger Revisionsverfahren die Schwierigkeit der Vereinbarung fremdüblicher Zinsen bei konzerninternen Darlehen. Mit Blick auf die Verlagerung ins Ausland besprach er neben der Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3 S. 9 ff. AStG) auch die Gefahr einer ungewollten Verlegung des deutschen Verwaltungssitzes und erläuterte zudem die steuerliche Wertaufstockung bei Zuzug oder Überführung von Wirtschaftsgütern nach Deutschland.

Abogado und Avocat *Raquel Guevara* ging kurz auf die luxemburgischen Regelungen zu Verrechnungspreisen ein und besprach sodann eingehend die Möglichkeiten der Sitzverlegung nach Luxemburg nebst der in diesem Kontext für mitgebrachte Wirtschaftsgüter geltenden Bewertungsgrundsätze bis zur nationalen Umsetzung der ATAD-Bestimmungen ab 2020 und danach.

Für die Niederlande stellte zunächst belastingadviseur *Joost van Helvoirt* die materiellen Grundsätze sowie die formellen Dokumentationspflichten im Bereich des transfer pricing dar. Notaris *Matthijs van Rozen* schilderte sodann den Verlauf der Auflösung (ontbinding) einer Gesellschaft sowie die grenzüberschreitende rechtliche Verschmelzung (fusie), wobei er insbesondere auf die vereinfachte Möglichkeit für eine Mutter-/Tochter-Verschmelzung hinwies. Als letzter Redner des Tages beleuchtete Advocaat *Dr. Arjen Westerdijk* (Kienhuis Hoving, Enschede) die komplexe Thematik der organschaftlichen Haftung. Nach niederländischem Recht gibt es bei Kapitalgesellschaften zwar grundsätzlich keine persönliche Haftung der Geschäftsführer, doch kann nach der Rechtsprechung in bestimmten Ausnahmefällen eine Durchgriffshaftung eingreifen; für eine juristische Person als Geschäftsführerin einer anderen juristischen Person ist dies sogar gesetzlich vorgesehen. Daneben kommt auch eine Haftung aus der Gesellschafterstellung im Falle einer sog. „403-Erklärung“ in Betracht, wenn eine Muttergesellschaft sich (ähnlich einer Patronatserklärung) zum Entstehen für die Schulden der Tochtergesellschaft verpflichtet.

### Fazit

Spätestens beim abendlichen Ausklang auf der Dachterrasse von GÖRG – mit Kölsch, Fingerfood und einem grandiosen Blick auf den Dom und die Kölner Altstadt – waren sich Organisatoren und Teilnehmer einig, dass die Veranstaltung sehr gut gelungen war. Die Themenauswahl mit einem Mix aus Gesellschafts- und Steuerrecht gab allen Anwesenden ausreichend Gelegenheit, neue Kenntnisse zu erwerben und vorhandenes Wissen zu aktualisieren. Hierdurch ergaben sich nicht nur unmittelbar nach den durchweg sehr professionellen Vorträgen, sondern auch während der Pausen spannende und aufschlussreiche Debatten, wobei die insgesamt sehr lockere Atmosphäre das Knüpfen grenzüberschreitender Kontakte leicht machte. Auf zukünftige Veranstaltungen dieser Art wird man sich daher freuen dürfen.

---

\* *Prof. Dr. Axel Cordewener, LL.M., RA*, ist Professor für Steuerrecht an der Katholieke Universiteit Leuven (Katholische Universität Löwen) und Of Counsel bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn, Dipl.-Jur. Univ. *Sabrina Schmidbaur*, z.Zt. Kocks & Partners, Brüssel.